

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Abwasserverbandes Schwabachtal vom 19.03.2019**

Art. 1

1.) Das Inhaltsverzeichnis im Abschnitt III sowie die Anlagen erhalten folgende Fassung:

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreiten des Haushaltsplanes
- § 22 Tilgung der Schulden
- § 23 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragsverhältnis - Beitragslast
- § 26 Änderung des Beitragsverhältnisses
- § 27 Erhebung der Verbandsbeiträge
- § 28 Widerspruch, Klage gegen die Beitragserhebung
- § 29 Folgen des Rückstandes
- § 30 Zwangsvollstreckung
- § 31 Ordnungsgewalt
- § 32 Zwang
- § 33 Rechtsbehelf
- § 34 Verbandsschau

Anlagen

- I Mitgliederverzeichnis
- II Verzeichnis Verbandsanlage (Unternehmen)
 - 1. bestehende Verbandsbauwerke
 - 2. bestehende Verbandssammler
- III Stimmverteilung
- IV Umlageschlüssel

2.) § 3 (Aufgaben) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband ist für die überörtliche Abwasserbeseitigung seiner Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage I zuständig. Er hat die Aufgabe, das von den Mitgliedsgemeinden gesammelte Abwasser bis zu den Übergabepunkten an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen überzuleiten.
- (2) Der Verband betreibt für seine Mitgliedsgemeinden Mischwasserbehandlungsanlagen bzw. Entlastungsanlagen und Rückhaltebecken gemäß der Anlage II.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben die Aufgabe das Abwasser in ihren jeweiligen Gemarkungen zu sammeln, ihre Kanalnetze nach den geltenden Regeln zu



unterhalten und den rechtlichen Vorschriften entsprechend zu betreiben. Das gesammelte Mischwasser bzw. Schmutzwasser ist an den vereinbarten Übergabepunkten an den Abwasserverband zu übergeben.

3.) § 4 Abs. 1 (Unternehmen) erhält folgende Ergänzung:

- d) Anschlussstutzen von Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Verbandssammler sind vom Verband nach der EÜV zu überprüfen und ggf. zu sanieren bzw. zu reparieren. Die Kosten hierfür übernimmt die jeweilige Mitgliedsgemeinde, in deren Gemarkung der Anschluss liegt.

4.) § 5 Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 (Ausführung des Unternehmens) erhalten folgende Fassungen:

- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortsanlagen durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln und holen hierfür unbeschadet der gemeinderechtlichen Bestimmungen die Zustimmung des Verbandes ein. Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das im jeweiligen Einzugsgebiet (§ 1 Abs. 3) anfallende Abwasser den technischen Bestimmungen entspricht, wie sie im Muster des Bayerischen Staatsministerium des Innern für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, in ihren Satzungen die zur Einhaltung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften aufzunehmen und sie gegenüber ihren Verpflichteten durchzusetzen.

Die Verbandsmitglieder sind bei der Ausgestaltung ihrer Entwässerungssatzung verpflichtet, die Mindestbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen in Bezug auf die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Ortsanlagen regelmäßig zu warten und zu reinigen. Bei Unterlassung und hierdurch zu erwartenden negativen Folgen für den Verband kann dieser eine für die Gemeinde kostenpflichtige Ersatzhandlung vornehmen.

Die Abwassertechnischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsgemeinden sind nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften von diesen zu betreiben. Die Auflagen aus der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sind einzuhalten.

- (8) Die dem Verband aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Auflagen und Fristen, insbesondere hinsichtlich Fremdwassereinleitungen, gelten ebenso für die Verbandsmitglieder. Die Verbandsgemeinden erbringen dem Verband den Nachweis über die Einhaltung der Auflagen und Fristen. *-entfällt -*

- (9) Errichten Mitgliedsgemeinden Ortsanlagen in der Form, dass sie zur Beseitigung wasserrechtlicher Mängel von Verbandsanlagen (z.B. Schaffung von Speichervolumen als stat. Kanalstauvolumen) dienen, so übernimmt der Verband die Kosten bzw. Mehrkosten nach dem Umlageschlüssel der Anlage V.

Das Bauwerk ist dann von der Gemeinde solange zu belassen und zu unterhalten, wie es wasserrechtlich für den Verband erforderlich ist.

Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung gem. § 21 Pkt. 2

5.) Bei § 6 (Benutzung von Grundstücken) entfallen die Absätze 2 und 3.



6.) § 11 (Aufgaben der Verbandsversammlung) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über Änderungen des Verbandsgebietes und der Verbandsanlagen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstehers.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband.
9. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung zur Durchführung notwendiger Verbandsmaßnahmen.
11. Beschlussfassung zur Aufnahme von neuen Darlehen.
12. Beschlussfassung zum Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 €.
13. Beschlussfassung über Neuerlass und Änderung der Satzung.
14. Entscheidung nach § 17 Abs. 2 (Amtsniederlegung des Verbandsvorstehers)
15. Einstellung des Personals gem. § 35 (Dienstkräfte)
16. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss

7.) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, solange er amtierender 1. Bürgermeister ist.

8.) § 15a (Wahlen) wird um Abs. 2 ergänzt:

- (2) Die Wahl des Verbandsvorstehers nach Abberufung durch die Verbandsversammlung hat unmittelbar nach Ablauf der Widerrufsfrist durch die Aufsichtsbehörde bzw. nach deren Zustimmung zu erfolgen.

9.) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter für die in §17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

–entfällt–

10.) § 17 Abs. 4 (Amtszeit, Entschädigung) erhält folgende Fassung:

- (4) Mit der Abberufung des Verbandsvorstehers endet seine Amtszeit und der Stellvertreter führt den Vorsitz bis zur Neuwahl gem. § 15a (2) weiter.



11.) § 18 Abs. 2 (Geschäfte des Vorstehers) erhält folgende Fassung:

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstehers gehören insbesondere:
1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - 4 entfällt
 5. die Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis 10.000 € enthalten,
 6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Verbandsunternehmens,
 7. ~~-entfällt-~~
 8. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 9. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 10. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 11. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 12. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 13. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 14. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 15. Grundstücksverhandlungen zum Erwerb von Grundstücken oder Dienstbarkeiten für Maßnahmen des Verbandes.
 16. Personalangelegenheiten gemäß § 35 (Dienstkräfte)

12.) § 19 (Rechnungsprüfungsausschuss) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 23 besteht aus vier Mitgliedern und deren Vertretern.
- (2) Die Mitglieder werden – für die Dauer der kommunalen Wahlperiode der Gemeinderäte – von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsräte mit einfacher Mehrheit offen bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsrates ist an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode das nachrückende Mitglied zu bestimmen.
- (3) Ein Ausschussmitglied wird von der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) § 17 der Satzung findet im übrigen Anwendung.
- (6) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.
- (7) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft den Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit.



13.) § 23 (Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorsteher stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zusammen (Haushaltsrechnung) und legt sie sodann mit allen Unterlagen der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Vorbereitung der Rechnungsfeststellung durch den Vorsteher zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
 - d) die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen durch Beschlüsse und Lieferungen durch Belege nachgewiesen sind.Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (3) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorsteher die Haushaltsrechnung fest. –*entfällt*–
- (4) Die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nur seinen Aufgaben nachkommen, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

13.) § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Beitragslasten an der „Kostenbeteiligung Kläranlage Stadt Erlangen“ nach Abs. 1 Buchst. b werden entsprechend dem auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Anteil an den bestehenden Einwohnerequivalenzen zum Stichtag 30.06. des zur Ermittlung herangezogenen Jahres verteilt.
§ 26 (2) findet Anwendung.

Die Anteile betragen: siehe Anlage IV

14.) § 35 Abs. 2 (Dienstkräfte) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung des Personals ab der Entgeltgruppe 9.

Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 8.

15.) § 38 entfällt

16.) § 39 entfällt



17.) Anlage I erhält folgende Fassung

Mitgliedsgemeinde	
Buckenhof – lt. Lageplan	
Uttenreuth	
Marloffstein – ohne Ortsteile	
Spardorf	
Dormitz	
Neunkirchen inkl. Baad Rosenbach Großenbuch Ebersbach	
Kleinsendelbach inkl. Schellenberg Steinbach	Jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen Vertreter im Amt
Hetzles	
Heroldsberg mit Kleingeschaidt Großgeschaidt	
Eckental mit Eschenau Eckenhaid Brand Oberschöllnbach Unterschöllnbach	

18.) Anlage II erhält folgende Fassung:

1. bestehende Verbandsbauwerke

RÜ 1 (RÜ 1)	Markt Eckental, Eckenhaid
RÜB 1a (DB 1a)	Markt Eckental, Eckenhaid
PW 1a	Markt Eckental, Eckenhaid



RÜB 2 (FB 2)	Markt Eckental, Eschenau – West Kreisel
RÜB 3 (DB 3)	Markt Eckental, Brand – Edelweißstraße
RRB 3	Markt Eckental, Brand – Edelweißstraße
RÜB 4 (DB 4)	Markt Eckental, Brand – Blumenstraße
RRB 4	Markt Eckental, Brand – Blumenstraße
RÜB 5a (FB 5)	Markt Eckental, Brand - Jasminstraße
RÜB 9 (FB 9)	Markt Eckental, Oberschöllnbach
SK 10 (SKZ 10)	Markt Eckental, Unterschöllnbach
SK 6 (SKO 6)	Markt Neunkirchen, Großenbuch
RÜ 7 (RÜ 7)	Kleinsendelbach, Schellenberg
RÜB 8 (DB 8)	Kleinsendelbach
RÜB 8a (SKU 8a)	Kleinsendelbach, Steinbach
RÜB 11 (FB 11)	Hetzles
RÜB 12/13 (DB 12/13)	Markt Neunkirchen –Deerlijker Platz
RÜB 14a(FB 14a)	Markt Neunkirchen - Südumgehung
RB 16 (RB 16)	Dormitz
RÜ 17 (RÜ 17)	Dormitz – Sebalder Straße
RÜB 18 (SKO 18)	Dormitz - Schwabach Straße
RÜ 19 (RÜ 19)	Markt Neunkirchen, Rosenbach
RÜ 19a (RÜ 19a)	Uttenreuth, Weiher
SK 20 (SKO 20)	Uttenreuth, Weiher
SK 21 (SKO 21)	Uttenreuth – Maria-Gebbert-Straße
SK 22 (SKU 22)	Uttenreuth- Tennenloher Siedlung
SK 23 (SKU 23)	Uttenreuth - Ringstraße
SK 24 (SKO 24)	Uttenreuth - Flurweg
SK 30 a (SKO 30a)	Buckenhof - Försterinsel
SK 26 (SKO 26)	Marloffstein
SK 27 (SKO 27)	Spardorf - Altspardorf
RÜB 29 (DB 29)	Spardorf – Lange Zeile
RA 30 Buckenhof	Buckenhof
PW Buckenhof	Buckenhof

Abkürzungsverzeichnis:

FB	Fangbecken
DB	Durchlaufbecken
SK	Kanalstauraum (Stauraumkanal)
PW	Pumpwerk
RA	Regenauslass
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
SKO	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung
SKU	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung



2. Bestehende Verbandssammler

<u>Gemarkung</u>	<u>von</u>	<u>bis</u>
Markt Eckental, Eschenau	RÜ 1	RÜB 1a
Markt Eckental, Eschenau	RÜB 1a	S 637 (Mielekanal)
Markt Eckental, Eschenau	S 637	S 622
Markt Eckental, Eschenau	S 622	S 46
Markt Eckental, Eschenau	F 10002 SV	RÜB 2
Markt Eckental, Brand	RÜB 2	S 46
Markt Eckental, Brand	S 46	RÜB 3
Markt Eckental, Brand	RÜB 3	RÜB 4
Markt Eckental, Brand	RÜB 4	S 61
Markt Eckental, Brand	RÜB 5a	S 61
Markt Eckental, Brand	S 61	S 68
Markt Heroldsberg, Großg.	S 131	S 133
Markt Eckental, Obersch.	S 133	RÜB 9
Markt Eckental, Untersch.	RÜB 9	S 161 a
Markt Eckental, Untersch.	S 161 a	SK 10
Markt Eckental, Untersch.	SK 10	S 171
Markt Neunkirchen, Großenb.	SKO 6	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	RÜ 7	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	S 106	S 115
Kleinsendelbach	S 115	S 129 a
Kleinsendelbach	S 129a	RÜB 8
Kleinsendelbach	RÜB 8	S 130
Kleinsendelbach, Steinbach	S 68	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	SKU 8a	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	S 76	S 130
Kleinsendelbach	S 130	S 171
Kleinsendelbach	S 171	S 184
Hetzles	RÜB 11	S 211 B
Markt Neunkirchen, Baad	S 211 B	S 215 B
Markt Neunkirchen	S 215 B	RÜB 12/13
Markt Neunkirchen	RÜB 12/13	S 363
Markt Neunkirchen	S 363	S 8
Markt Neunkirchen	RÜB 14 a	S 8
Dormitz	S 8	S 267a
Dormitz	RÜ 17	S 267 a
Dormitz	S 267a	S 275
Dormitz	S 184	S 275
Dormitz	S 275	RB16
Dormitz	SK 18	S 281a
Dormitz – Uttenreuth,Weiher	RÜB 16	S 291
Uttenreuth, Weiher	S 291	S 298
Markt Neunkirchen, Ros.	RÜ 19	S 326
Uttenreuth, Weiher	RÜ 19a	S 326
Uttenreuth, Weiher	S 326	SK 20
Uttenreuth	RÜB 20	S 298



Uttenreuth	S 298	S 342 a
Uttenreuth	S 342 a	S 345
Uttenreuth	S 345	S 351
Uttenreuth	RÜB 21	S 351
Uttenreuth	S 351	S 353
Uttenreuth	RÜB 22	S 353
Uttenreuth	RÜB 23	S 353
Uttenreuth	S 353	S 364
Uttenreuth	RÜB 24	S 364
Uttenreuth	S 364	S 373
Buckenhof	RÜB 30 a	S 373
Buckenhof	S 373	PW Buckenhof
Marloffstein	RÜB 26	S 515
Spardorf	RÜB 27	S 515
Spardorf	S 515	S 526
Spardorf	S 526	S 528
Spardorf	S 528	S 533
Spardorf	S 533	S 536 a
Spardorf	S 536 a	RÜB 29
Spardorf	RÜB 29	PW Buckenhof
Spardorf	5 Meter vor Schacht Nr. 2035014 i.d. Eskilstunastr. ER	
Nordsammler	PW Buckenhof	Schachtnummer 1705350 – in der Ebrardstraße FINr. 1190/5 – Gem. Erlangen

Die vorgenannten Schächte sind Verbandsschächte.

19.) Anlage III erhält folgende Fassung:

<i>Gemeinde</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>Stimmen</i>
	<i>§ 25 (4)</i>	<i>§ 25 (5)</i>	<i>§ 25 (4 u. 5)</i>	
<i>Buckenhof</i>	3,22 %	4,03 %	7,25 %	1
<i>Dormitz</i>	5,58 %	5,89 %	11,47 %	2
<i>Eckental</i>	33,88 %	36,48 %	70,36 %	8
<i>Heroldsberg</i>	2,72 %	2,00 %	4,72 %	1
<i>Hetzles</i>	3,89 %	3,49 %	7,38 %	1
<i>Kleinsendelbach</i>	3,85 %	3,94 %	7,79 %	1
<i>Marloffstein</i>	2,48 %	2,43 %	4,91 %	1
<i>Neunkirchen</i>	25,41 %	22,76 %	48,17 %	5
<i>Spardorf</i>	5,68 %	7,10 %	12,77 %	2



Uttenreuth	13,30 %	11,88 %	25,18 %	3
Summe	100,00 %	100,00 %	200,00 %	25

20.) Anlage IV erhält folgende Fassung:

Gemeinde	Fiktives Zentralbecken-volumen	Schmutz-wasseranfall	Abflusswirksame Fläche	Mittelwert §25 Abs. 4
Buckenhof	2,01 %	4,73 %	2,93 %	3,22 %
Dormitz	5,27 %	5,76 %	5,71 %	5,58 %
Eckental	36,18 %	32,84 %	32,61 %	33,87 %
Heroldsberg	2,38 %	2,25 %	3,54 %	2,72 %
Hetzles	3,89 %	3,55 %	4,21 %	3,89 %
Kleinsendelbach	3,20 %	2,49 %	5,86 %	3,85 %
Marloffstein	1,82 %	2,75 %	2,86 %	2,48 %
Neunkirchen	30,48 %	22,47 %	23,28 %	25,41 %
Spardorf	3,45 %	7,89 %	5,69 %	5,68 %
Uttenreuth	11,32 %	15,27 %	13,31 %	13,30 %
Summe	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Gemeinde	E Einwohner	EW Gewerbe	E + EW	§25 Abs. 5
Buckenhof	1.567	0	1.567	4,03 %
Dormitz	2.210	80	2.290	5,89 %
Eckental	10.186	4.000	14.186	36,48 %
Heroldsberg	776	0	776	2,00 %
Hetzles	1.357	0	1.357	3,49 %
Kleinsendelbach	1.532	0	1.532	3,94 %
Marloffstein	874	72	946	2,43 %
Neunkirchen	7.039	1.812	8.851	22,76 %
Spardorf	2.252	507	2.759	7,10 %
Uttenreuth	4.345	275	4.620	11,88 %
Summe	32.138	6.746	38.780	100,00 %



Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft. Die Umlageschlüssel der Anlagen III und IV treten, davon abweichend, rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Uttenreuth, 16.01.2020

Birgit Herbst

Verbandsvorsteherin